

Neue Rechtsprechung zum Schutz des Wohnumfelds beim Bau von Höchstspannungsleitungen

Dr. Bernd Schieferdecker

Die Energiewende setzt den Bau von Höchstspannungsleitungen voraus, die Strom aus dem windreichen Norden der Bundesrepublik in die Wirtschaftszentren im Westen und Süden transportieren können. Betroffene wehren sich gegen die Beeinträchtigung ihres Wohnumfelds. Diese Beeinträchtigungen sind rechtlich wenig greifbar. Die geltenden Immissionsrichtwerte für elektromagnetische Felder und Schall sind regelmäßig eingehalten. Die Anwohner beklagen vor allem einen Verlust der Wohnqualität, der sich durch den Blick auf die Stromleitung ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in den letzten Jahren in mehreren Entscheidungen bekräftigt, dass eine solche optische Beeinträchtigung des Wohnumfelds bei der Planfeststellung von Stromleitungen in der Abwägung berücksichtigt werden muss.

Im Frühjahr hat das Rommerskirchen-Urteil des BVerwG vom 14.03.2018 (4 A 5.17) für Aufsehen gesorgt. Mittlerweile liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor. Das BVerwG hat in diesem Urteil den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem in einem Abschnitt für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil die Belange von Anwohnern fehlerhaft ermittelt, bewertet und gewichtet worden sind. Mit dieser Prüfung hält sich das BVerwG zwar formal im Rahmen der in ständiger Rechtsprechung für die Abwägungskontrolle formulierten Anforderungen. Tatsächlich hat sich das BVerwG jedoch in den Entscheidungen der letzten Jahre zum Leitungsbau oft mit einer Kontrolle des Abwägungsergebnisses begnügt. Die hierbei geltende Anforderung, dass ein Abwägungsfehler nur vorliegt, wenn sich eine andere Alternative als die eindeutig bessere aufdrängt, stellt einen groben Filter dar. Vielfach – so auch im Fall Rommerskirchen – lässt sich die Feststellung, dass eine andere Alternative eindeutig besser ist, nicht treffen. Wenn das BVerwG nun der Überprüfung des Abwägungsvorgangs

(Ermittlung, Bewertung und Gewichtung) größere Bedeutung beimisst, dann bedeutet dies, dass insgesamt ein strengerer Maßstab bei der Überprüfung der Abwägung angelegt wird.

Das BVerwG formuliert in Bezug auf die Ermittlung und Gewichtung von Wohnbelangen konkrete Vorgaben. Danach bewirkt eine Leitung grundsätzlich eine (optische) Beeinträchtigung der Wohnlage. Bei der Variantenprüfung ist deshalb festzustellen, welche Trassenführung mit Blick auf diese Beeinträchtigung Vorteile bietet. Wohnlagen kommt dabei ein größeres Gewicht zu als landwirtschaftlichen Flächen. Bei Wohnannäherungen soll die konkrete Siedlungsstruktur betrachtet werden. Damit sind der Umfang und das Gewicht der mit der Leitung verbundenen Belastung des Wohnumfelds gemeint. Bei sehr nahen Abständen kann von Masten (nicht aber von Leitungen) eine unzumutbare „erdrückende Wirkung“ ausgehen. Beeinträchtigungen bei der Bebaubarkeit von Grundstücken, die mit der für den Schutzstreifen vorgesehenen Dienstbarkeit verbunden sein können, müssen betrachtet werden. Allerdings bedarf es einer „konkret-individuellen Abwägung“ der Eigentumsbetroffenheit nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Eigentums vorliegen. Die Prüfung muss deshalb im Grundsatz nicht alle individuellen Besonderheiten in den Blick nehmen. In der Planungspraxis ist aus diesen Aussagen abzuleiten, welcher Detaillierungsgrad jeweils anzulegen ist.

Dr. Bernd Schieferdecker
Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
(0711) 601 701-70
schieferdecker@doldemayen.de